

# Verein für Landschaftspflege Potsdamer Kulturlandschaft e. V.

## Beitragssatzung – geändert 13.06.2023

### § 1

#### Zweck

- (1) Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 11 (2) der Vereinssatzung vom 09.03.1998 gibt sich der Verein für Landschaftspflege Potsdamer Kulturlandschaft e. V. eine Beitragssatzung.
- (2) Gemäß § 3 (3) der Vereinssatzung dürfen die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Gemäß § 5 (2) der Vereinssatzung ist die Ausübung des Stimmrechts eines Vereinsmitglieds an die Zahlung der durch die Beitragssatzung festgelegten Jahresbeiträge gebunden.

### § 2

#### Jahresbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
  - a) Einzelmitglieder, natürliche Personen    EUR 40,-  
    ermäßigt, z. B. Studenten, Rentner    EUR 20,-
  - b) Juristische Personen wie Firmen,  
    landwirtschaftliche Betriebe,  
    Vereine oder Verbände                    EUR 70,-
  - c) Städte und Gemeinden                    EUR 0,05 pro Einwohner und Jahr  
    bis maximal EUR 2.000,-
  - d) Landkreise                                    EUR 400,-
- (2) Mitglieder, die dem Verein nach dem 01.07. eines Jahres betreten, zahlen als Jahresbeitrag des Beitrittsjahres die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages.

### § 3

#### Projektbezogene Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den ausführenden Betrieben oder Personen einen prozentualen Anteil der durch den Landschaftspflegeverein akquirierten Projektmittel nach folgender Staffelung oder einen Anteil nach gesondertem Beschluss des Vorstandes:

Projektsumme netto von	unter	2.000,- Euro:	0%
Projektsumme netto von	2.000,- bis	100.000,- Euro:	10%
Projektsumme netto von	über	100.000,- Euro:	5%

- (2) Die projektbezogenen Beiträge sind spätestens vier Wochen nach erfolgter Anweisung der letzten Zahlung des Auftraggebers an den Landschaftspflegeverein zu überweisen oder bei Rechnungen in Abzug zu bringen.

#### § 4

##### Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Jahresbeiträge werden zum 15. März eines Jahres fällig.
- (2) Versäumt ein Mitglied die Zahlung des Jahresbeitrages, kann ihm nach einmaliger schriftlicher Mahnung auf Beschluß der Mitgliederversammlung ab dem 1. Januar des folgenden Jahres die Mitgliedschaft aberkannt werden

#### § 5

##### Beitragssatzungsänderung

Änderungen der Beitragssatzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

#### § 6

##### Verabschiedung und Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragssatzung

- (1) Die Beitragssatzung oder eine notwendige Veränderung wird in Übereinstimmung mit § 12 (2) der Vereinssatzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die Beitragssatzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Potsdam-Fahrland, den .. .. 2023